

An die mit der Durchführung der mit der Hilfe zur Erziehung betrauten Einrichtungen / Träger im Rheinland

Kreis-/Stadtverwaltungen im Rheinland

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

LVR-Dezernat Schulen und Jugend

LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Fachbereich Jugend

Datum und Zeichen bitte stets angeben

08.06.2009
43.32

Herr Schwertner
Tel.: (02 21) 8 09- 6767
Fax: (02 21) 82 84- 1437
martin.schwertner@lvr.de

Rundschreiben 43 / 6 / 2009

Einkommenssteuerliche Behandlung der Geldleistung für Kinder in familiären Betreuungsstelle im Rahmen von Betriebserlaubnissen nach § 45 i. V. mit § 34 SGB VIII

- Hinweise zur Organisationsstruktur -

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahre 2008 wurde mehrfach über Unsicherheiten und Schwierigkeiten bei der steuerrechtlichen Beurteilung des Entgelts berichtet, wenn ein Träger Leistungen für Betreuungen in einer Familie mit Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII in Verbindung mit Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) vorhält. Unproblematisch ist dies, wenn ein Mitarbeiter fest angestellt ist. Bei Honorarverträgen stellen sich die Fragen bzgl. der Einkommenssteuerpflicht, der Selbstständigkeit bzw. Scheinselbstständigkeit. Zu letzterem empfiehlt sich eine Statusfeststellung beim Finanzamt.

Das Landesjugendamt geht grundsätzlich davon aus, dass die Steuerbehörden ein an den Träger gezahltes Entgelt, das von diesem an die Mitarbeiter im Rahmen von familiärer Betreuung bei Erziehungshilfe nach § 34 SGB VIII weitergeleitet wird, als eine Leistung zum Erwerb einstufen. Diese Leistung wäre daher steuerpflichtig.

Bei betriebserlaubnispflichtigen Betreuungen erwartet das Landesjugendamt, dass die Kriterien Fachaufsicht, Weisungsrecht in grundsätzlichen Fragen, Belegungsrecht und Zutrittsrecht des Trägers gegenüber den Außenstellen, also auch gegenüber betreuenden Familien, erfüllt werden. Ansonsten wäre keine Erteilung einer Betriebserlaubnis denkbar. Dieses Organisationskonstrukt spricht eher dafür, dass die Finanzämter die entsprechende Einkommenssteuer vereinnahmen.

Ich bitte daher die Träger, als auch die entsprechenden familiären Betreuungsstellen, eindeutig festzulegen, ob die organisatorische Einbindung nach § 34 SGB VIII in Verbindung mit § 45 SGB VIII im Rahmen der einkommenssteuerrechtlichen Behandlung gewünscht und stimmig ist.

Im Zweifelsfall sollte frühzeitig Kontakt mit dem örtlichen Finanzamt aufgenommen werden, um die steuerrechtlichen Fragen klären zu können.

Falls eine Umwandlung nach § 33, Satz 1 SGB VIII angedacht wird, wenden Sie sich bitte an die kommunalen Jugendämter, um sowohl den Bedarf, wie auch die anstehenden Regelungen der Finanzierung zu erfahren. Für eine evtl. Beendigung der Betriebserlaubnis ist frühzeitig Ihr regionaler Ansprechpartner beim LVR-Landesjugendamt zu kontaktieren.

Für die Fragen zur Einkommenssteuer bei Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) verweise ich auf das Rundschreiben Nr. 43/3/2009 vom 16.02. dieses Jahres.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Dieter Göbel